



# Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.  
Telefon 02279/2332-0 FAX 02279/2332-21

Zl. 4/2023

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates

in Kirchberg am Wagram, Sitzungssaal des Gemeindeamt, Marktplatz 6

am **06. September 2023.**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30. August 2023 inkl. Sendebestätigung per Email.

### **Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Aigner (ÖVP)

Geschäftsführende Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Erwin Mantler (ÖVP)

GGR Mag. Markus Ecker (ÖVP)

GGR Ing. Gerhard Ehn (ÖVP)

GGR<sup>in</sup> Maria Schneider (ÖVP)

GGR Franz Preisinger (ÖVP)

Weitere Mitglieder des Gemeinderates:

GR Ing. Wolfgang Benedikt (ÖVP)

GR<sup>in</sup> Carina Kaserbacher-Würz (ÖVP)

GR Norbert Markl (ÖVP)

GR<sup>in</sup> Mag. Bettina Sammer (ÖVP)

GR Karl Zimmermann (ÖVP)

GR Martin Unbekannt (SPÖ)

GR Markus Hofbauer (FPÖ)

GR Nikolai Breitschopf (ÖVP)

GR Ing. Martin Kitzler (ÖVP)

GR Christoph Ortner (ÖVP)

GR Franz Schenk (ÖVP)

GR DI Joachim Brodesser (ÖVP)

GR Alfred Kink (SPÖ)

GR<sup>in</sup> Sabine Reiser (FPÖ)

### **Schriftführer:**

AL DI (FH) Alfred Haubner

### **Entschuldigt Abwesende:**

GGR Josef Renner (ÖVP), GGR Christian Dreschkai (SPÖ), GR<sup>in</sup> Christine Artner (SPÖ)

### **Unentschuldigt Abwesende: -**

### **Weitere Anwesende:**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass vor Beginn der Sitzung kein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

---

### Tagesordnung:

#### **1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Bürgermeister stellt fest, dass keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Mai 2023 erhoben wurden, welches somit gemäß § 53 Abs 5 2.Satz NÖ GO 1973 als genehmigt gilt.

---

#### **2. 17. Änderung des Teilbebauungsplanes Kirchberg am Wagram**

Sachverhalt: Einleitend gibt der Bürgermeister einen Überblick über den Verfahrensablauf, beginnend im Jahr 2018 mit der Anregung eines Ensembleschutzes vom Verein zur Entwicklung des Marktes Kirchberg am Wagram bis zur allgemeinen Einsichtnahme des aufgelegten Entwurfes.

Aufgrund der komplexen raumordnungsfachlichen Fragestellungen wurden die Vertreter des Raumplanungsbüros, Frau Margit Aufhauser-Pinz und Herrn Stefan Aufhauser eingeladen, zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung des Gemeinderates beratend teilzunehmen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge gem. § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließen, zu den Beratungen für den Tagesordnungspunkt 2 die anwesenden Vertreter der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Frau Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz und Herrn Mag. Stefan Aufhauser als Auskunftspersonen beizuziehen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

Der Entwurf zur 17. Änderung lag vom 12.06.2023 bis zum 24. Juli 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflage langten 13 Stellungnahmen von Gemeindebürgern und eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ein.

Der Entwurf zur 17a. Änderung lag vom 15.06.2023 bis zum 27. Juli 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflage langte keine Stellungnahme zu diesem Entwurf ein. Die im Entwurf als Änderungsvoraussetzung vorgesehene Zustimmung des Eigentümers des benachbarten Grundstückes konnte bis heute nicht beigebracht werden. Daher wird dieser Änderungspunkt zurückgestellt und soll in der heutigen Sitzung nicht beschlossen werden.

Herr Mag. Stefan Aufhauser gibt einen Überblick über die eingelangten Stellungnahmen und erläutert die aus fachlicher Sicht vom Raumplanungsbüro vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der Stellungnahmen.

Zusammengefasst sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Zurückstellung des Punktes aus dem Verfahren 17a
- Änderungen im Ausmaß der Freiflächen
- Änderungen im Verordnungstext (im Dokument rot hervorgehoben)

Änderungen bei den Freiflächen:

Bebauungsdichte	Freifläche Entwurf	Freifläche Beschluss
30	60	50
40	50	50
45	45	50
50	40	40
60	30	40
75	15	25
80	10	20

Mit diesem neuen Vorschlag werden die Benachteiligung von Bereichen mit geringer Bebauungsdichte ausgeglichen. Bei bewilligten Projekte mit hoher Verdichtung wurde der Wert der Bewilligung entsprechend reduziert auf mind. 20%.

Innerhalb der Schutzzonen wurden die Anteile generell gestrichen, weil hier Überlagerungen zu befürchten sind, ebenso im Bauland-Betriebsgebiet.

Die vom Büro vorgeschlagenen Änderungen sind in den in der Sitzung digital und analog aufliegenden Plänen eingearbeitet.

Nach erfolgter Debatte **stellt GR Markus Hofbauer den Gegenantrag**, der Gemeinderat möge die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 2 von der heutigen Tagesordnung absetzen und die vorgeschlagenen Änderungen den Liegenschaftseigentümern erneut zur Kenntnis bringen.

*Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.*

*Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür, 17 Stimmen dagegen (Bürgermeister Franz Aigner, Vizebürgermeister Erwin Mantler, GGR Mag. Markus Ecker, GGR Ing. Gerhard Ehn, GGR<sup>in</sup> Maria Schneider, GGR Franz Preisinger, GR Ing. Wolfgang Benedikt, GR Nikolai Breitschopf, GR<sup>in</sup> Carina Kaserbacher-Würz, GR Ing. Martin Kitzler, GR Norbert Markl, GR Christoph Ortner, GR<sup>in</sup> Mag. Bettina Sammer, GR Franz Schenk, GR Karl Zimmermann, GR Martin Unbekannt, GR Alfred Kink)*

Herr Bürgermeister Aigner weist darauf hin, dass zur Durchführung der geplanten Änderung - 17. Änderung des Teilbebauungsplanes - drei Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich sind.

- Beschluss der Verordnung über die 17. Änderung des Teilbebauungsplanes
- Beschluss einer Geschäftsordnung für die Schutzzonenkommission

- Beschluss der Verordnung über die Festlegung einer abweichenden Stellplatzverpflichtung für Wohngebäude außerhalb der Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes

## **Beschluss 1 (Verordnung über die 17. Änderung des Teilbebauungsplanes)**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung über die 17. Änderung des Teilbebauungsplanes Kirchberg am Wagram erlassen:

### **Teilbebauungsplan Kirchberg am Wagram 17. Änderung - Beschluss**

#### **§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram erweitert den Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Kirchberg am Wagram“ um neu gewidmete Baulandflächen und ändert ihn gemäß § 29 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 im gesamten Geltungsbereich ab.

#### **§ 2**

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 222 046B, verfassten Plan auf allen 10 Planblättern neu dargestellt ist.

#### **§ 3**

### **Gestaltung der Freiflächen**

Die freizuhaltenden Flächen im Sinne § 31 Abs. 9 NÖ ROG 2014 sind gärtnerisch zu gestalten. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

1. Die Flächen dürfen als wasserdurchlässig angelegter Kfz-Stellplatz genutzt werden. Zusammenhängende Stellplatzflächen für mehr als 4 Fahrzeuge sind mit einem Baum pro 4 Stellplätze zu bepflanzen.
2. Außerhalb der Stellplätze im Sinne Z. 1 und von Wegen dürfen als oberste Schicht keine anorganischen Substanzen (z.B. Stein- oder Kiesgärten) verwendet werden.

#### **§ 4**

### **Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Gem. § 30 Abs. 2 Z. 10 NÖ ROG 2014 wird für Wohngebäude die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze auf 2,0 Stellplätze für Krafffahrzeuge pro Wohneinheit erhöht.

#### **§ 5**

### **Schutzzonen**

Den Bebauungsvorschriften wird § 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

## **§ 5** **Bebauungsvorschriften für die Schutzzonen (Kat. I-IV)**

### **§ 5 Abs. 1: Präambel**

Die Kirchsiedlung mit planmäßigem Straßenplatz liegt auf der Anhöhe des Wagrams auf einer im Süden und Osten steil abfallenden Lößterrasse. Aus 1147 stammt die erste urkundliche Nennung, 1222 wird Kirchberg als Mautstelle genannt. Marktrecht und Wappen wurden 1493 verliehen. Um den Marktplatz ist eine geschlossene, überwiegend zweigeschoßige Verbauung durch ehemalige Ackerbürgerhäuser – im Kern zum Teil 17. Jahrhundert, Fassaden großteils zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts – erhalten.

Die Schutzzonen für den historischen Baubestand Kirchberg am Wagrams umfassen den Marktplatz, Kirchenplatz, Stiftungsplatz, die Trenbeckgasse, Josef Morgenbessergasse und werden vom Straßenverlauf Roßplatz und Auf der Schanz im Norden, auf den anderen Seiten von den Steilabbrüchen der Lößterrasse begrenzt.

Der Marktplatz beeindruckt durch seine geschlossene zweigeschoßige Verbauung. Im Wesentlichen entspricht sein Baubestand jenem des Franziszeischen Katasters 1822. Der traufständige Gebäudebestand ist vor allem an der östlichen Hälfte des Platzes beinahe vollständig in seiner historischen Erscheinung erhalten. Es ist erklärtes Ziel der Schutzzonen, das Ensemble des gesamten Platzes zu erhalten, langfristig auch junge Eingriffe zurückzuführen. Vor allem an der westlichen Hälfte des Platzes gibt es vereinzelte, das Ensemble geringfügig störende Objekte, die bei zukünftigen Bauführungen ohne Schwierigkeiten wieder dem geschlossenen Ortsbild angepasst werden können. Künftige Bauführungen sollten am historischen Baubestand in Kubatur, Geschoßhöhen, Fensterteilungen, Farbgebung sowie Dachform orientiert werden. Entsprechend dem historischen Bestand sollte auf straßenseitig sichtbare Dachaufklappungen, Gauben und technische Infrastruktur unbedingt verzichtet werden.

Die Westausfahrt des Marktplatzes zum Roßplatz wurde in der zweiten Hälfte des Zwanzigsten Jahrhunderts mit beidseitigen Arkaden geschlossen. Diese städtebaulich sinnvolle Lösung sollte beibehalten werden.

Im Bereich Trenbeckgasse existiert ein kleines, in der Mitte des 19. Jahrhunderts errichtetes Viertel mit Handwerkerhäusern. Eingeschoßig, auf breit-rechteckigem Grundriss mit hohen Zeltdächern folgen die Gebäude einem Schema und bilden ein eigenes Ensemble. Dieser Ortsteil ist ein herausragend geschlossen erhaltenes Beispiel einer Ortserweiterung seiner Zeitstellung und soll in seinem Erscheinungsbild ebenfalls erhalten werden.

Wie der Franziszeischen Kataster zeigt, waren im Jahr 1822 die Ackerbürgerhäuser zum Marktplatz orientiert, die Liegenschaften an den Hintausgassen (Auf der Linde, Josef-Morgenbesser Gasse, Auf der Schanz) und zum Müllergraben mit großen Stadeln abgeschlossen. Dieser Bestand an Holzbauten ist weitgehend verloren. Trotzdem haben die Hintausbereiche ihren Charakter weitgehend erhalten. Im Falle künftiger Verbauung soll auf die behutsame Einfügung in dieses Ensemble besonders geachtet werden. An den vom Tullnerfeld sichtbaren Abschnitten soll darüber hinaus die ungestörte Silhouette des Marktes Kirchberg erhalten bleiben.

Ziel dieser Bauungsrichtlinie **Bebauungsvorschriften** ist es:

- der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,
- die historisch gewachsenen Orte in ihrem Erscheinungsbild angemessen und sensibel weiterzuentwickeln,

- den Reichtum an Bautypen mit seinen unterschiedlichen Erfordernissen zu erhalten sowie die überlieferten historischen Baudetails zu bewahren und sensibel weiterzuentwickeln,
- wesentliche ortstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten,
- die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Funktion der bestehenden Gebäude in schonender Anpassung an neue Bedürfnisse und in Ermöglichung eines zeitgemäßen Wohnstandards zu sichern und zu verbessern.

Die gegenständliche Richtlinie soll helfen die überlieferten Strukturen sensibel weiter zu entwickeln und die kulturelle Bautradition der Region wieder in Erinnerung zu rufen – ein Leben in und mit der historischen Kulturlandschaft für die Zukunft möglich zu machen.

### **§ 5 Abs. 2: Verordnung und Einteilung**

Gem. § 30 Abs. 2 Z. 1 werden die im Plan dargestellten Schutzzonen, unterteilt in die Kategorien I, II, III und IV, im Bereich Marktplatz Kirchberg verordnet. Für die Gebäude der Kategorien gilt:

Kategorie I	- denkmalgeschützt
Kategorie II	- erhaltenswert
Kategorie III	- ortsbildprägend
Kategorie IV	- sonstige Objekte und Bereiche

In den Schutzzonen gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Bebauungsbestimmungen des § 3 Abs. (1) – (5) nachstehende Festlegungen.

### **§ 5 Abs. 3: Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen**

In jenen Teilen, die im Teilbebauungsplan als „Schutzzone“ ausgewiesen sind, haben sich Neu-, Zu- und Umbauten hinsichtlich Baustruktur, Volumen und Proportionen der Baukörper, Dachform und Fassadengestaltung in die Charakteristik des Ortsbildes und des Objekts einzufügen.

Für alle von öffentlich zugänglichen Orten einsehbare Vorhaben im Sinne der §§ 14 und 15 NÖ Bauordnung 2014 gelten in den ausgewiesenen Schutzzonen nachstehende Bestimmungen.

#### **1. Baukörper**

Wesentliche Merkmale des Baukörpers wie Struktur, Kubatur und Proportion sind zu erhalten bzw. bei Neu- und Zubauten vom umgebenden Bestand her abzuleiten.

Innerhalb der Schutzzone ist die maximale Anzahl der zulässigen Geschoße auf die jeweils festgelegte Bauklassenanzahl + einem Geschoß im Bereich des Dachraumes (Gebäudeklasse +1) beschränkt.

Die Errichtung hochgezogener Kellergeschoße ist nur zulässig, wenn dies aus dem angrenzenden, historisch gewachsenen Baubestand ableitbar bzw. auf Grund der Topografie zwingend erforderlich ist.

*Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt zusätzlich:*

Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bauteile wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehreinrichtungen bzw. Wehranlagen etc. sind zu erhalten.

## 2. Dächer

Geschlossene historische Dachlandschaften sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

Bestehende Dachwerke sind in den Schutzzonenkategorien I bis III nach Möglichkeit zu erhalten.

Dachflächen sind mit Dachziegel, Schindeln bzw. Materialien, die der ortsüblichen, historischen Bautradition entsprechen, einzudecken. Abweichende Deckungsmaterialien sind nur dann zulässig, wenn sie sich eindeutig aus dem bauhistorischen Kontext ergeben **oder aus bautechnischer Sicht zwingend erforderlich sind**.

1. Dachhlsen und Verkleidungen im Dachbereich sowie auf Gaupen sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Dachdeckung herzustellen.
2. Schornsteine/Kaminköpfe sind in geputzter Massivbauweise oder in Sichtziegelmauerwerk auszuführen.
3. Dachtraufen und Schneefänge sind in Materialität und Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und dem umgebenden Bestand auszuführen.

*Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt zusätzlich:*

Für Kleinbauwerke (Garagen, Gartenhütten, Carports, etc.) sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. in begründbaren Ausnahmefällen (funktioneller, ortsräumlicher, oder topografischer Besonderheiten) können auch andere Dachformen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden. ~~Voraussetzung dafür ist ein positives Ortsbildgutachten.~~

Bei Neueindeckungen von Dächern ist auf bestehende bzw. neu zu errichtende technische Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) hinsichtlich Materials und Farbwahl Bedacht zu nehmen.

## 3. Fassaden und Fassadendekorationen

Bei der Ausbildung von Fassaden von Neu- und Zubauten ist auf die Gestaltungscharakteristik von Fassaden des schützenswerten umgebenden Bestandes Bezug zu nehmen.

Gliederung, Farbgebung sowie Anstrichsystem der Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde festzulegen, sind Musterflächen anzulegen. Mineralische Anstrichsysteme sind zu bevorzugen. Grundsätzlich ist in den Schutzzonen die farbliche Gestaltung und Gliederung der Fassaden in ihrer ausgewogenen Vielfalt zu erhalten. Wandverkleidungen sind – sofern nicht aus dem Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand begründbar – zu vermeiden.

Sichtbar geführte Leitungen an Fassaden sind unzulässig.

Wesentliche Gestaltungsmerkmale von Windfängen, Schutzdächern, außen geführten Stiegenaufgängen, Balkonen, Veranden, Brüstungen bzw. Absturzsicherungen und dergleichen sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Bei der Neuerrichtung ist auf die Proportionen sowie die Gestaltungscharakteristik derartiger Bauteile des schützenswerten Umgebungsbestandes Bezug zu nehmen.

Eine Beleuchtung von Fassaden ist mit der Baubehörde abzustimmen.

*Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt zusätzlich:*

Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken und Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Lisenen, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, Graffiti etc. sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Ferner dürfen erhaltenswerte Umrahmungen von Fenstern, Türen und Toren nicht

entfernt bzw. beeinträchtigt werden. Vorhandene Türstöcke, Glockenzüge, Ausleger, Torbeschläge, Eisenzierrat etc. sind zu erhalten.

*Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt zusätzlich* dass auch andere Fassadengestaltungen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden können, sofern dabei auf den schützenswerten Umgebungsbestand (Kat. I-III) Bezug genommen wird.

#### **4. Tore, Türen, Fenster**

Neuanfertigungen von Toren, Türen, Fenstern sowie Schaufensteröffnungen und Geschäftsportalen sind in Dimension, Konstruktion, Material und Farbgebung nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.

*Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt zusätzlich:*

- der vorhandene Tor-, Tür-, Fenster- sowie Gaupenbestand inklusive der historischen Beschläge ist substanziell zu erhalten. Technische Modifizierungen sind nach fachlicher Prüfung möglich.
- Fensterkörbe, -gitter und -läden sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.
- Außenjalousien und Markisen sind nicht zulässig. Bei gewerblicher Nutzung sind Ausnahmen möglich. ~~und sind von der Schutzzonenkommission zu prüfen.~~

#### **5. Dachgaupen und Dachflächenfenster**

Ortsbildrelevante geschlossene historische Dachlandschaften ohne Öffnungen und Aufbauten sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Der Einbau von Gaupen, Dachflächenfenstern etc. ist in diesen Bereichen nicht zulässig.

Neue Gaupen sind in ihrer Anzahl und Art (Sattel-, Walm-, Schleppgaupe etc.) nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand zu gestalten.

Dachflächenfenster sind möglichst flächengleich mit der Dacheindeckung einzubauen und dürfen das Erscheinungsbild des Daches nicht beeinträchtigen.

*Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt zusätzlich:*

- Sichtbare Verblechungen sind zu vermeiden.
- Dachgaupen sind im Material der Hauptdeckung mitzudecken.
- Auf Gaupen sind eigene Regenrinnen und Fallrohre zu vermeiden.

#### **6. Technische Anlagen**

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Orten aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten, der Vorzug zu geben.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Es sind dunkle Module ohne glänzende



Rahmen bzw. Teilungen, Klammern etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Anschlussböcke für Strom-, Gas-, Telekabel, etc. sind möglichst in die Einfriedungs- oder Fassadenfläche entsprechend zu integrieren, wobei auf vorhandene Zierelemente in Hinblick auf die Positionierung Rücksicht zu nehmen ist. Sie sind flächenbündig und farblich angepasst auszuführen.

*Für Dachflächen, die zum Marktplatz hin gerichtet **und vom öffentlichen Raum aus sichtbar** sind gilt:*

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind verboten. **Ausgenommen von diesem Verbot sind Liegenschaften auf denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. der umgebenden Bebauung keine nach Osten, Süden oder Westen ausgerichtete Dachflächen in ausreichender Größe zum Betrieb einer PV-Anlage mit einer Engpassleistung von mindestens 5 kW zur Verfügung stehen. In diesem Fall darf eine PV-Anlage incl. Montagematerial in Dachfarbe mit PV-Modulen, die ohne Erhöhung in die Dachhaut integriert sind, errichtet werden.**

## **7. Werbeeinrichtungen**

Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen. Die Anbringung auf Dächern und auf Fassadenflächen der Obergeschoße ist nicht zulässig.

Beschriftungen sind in Form von Einzelbuchstaben auszuführen und dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterlaibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden nicht zulässig.

In den öffentlichen Raum ragende Werbeausleger sind nicht vollflächig auszuführen, ihre umschriebene Fläche darf maximal 0,25 m<sup>2</sup> aufweisen.

Die Verwendung von Signalfarben (grelle und/oder fluoreszierende Farben) ist nicht zulässig.

Das übermäßige oder vollflächige Verkleben, Anstreichen oder Verdecken von Fenster- und Auslagenflächen ist nicht zulässig.

Schaukästen, Werbepylone, Leuchtstelen im öffentlichen Raum sind nur soweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß und Form in das Ortsbild integrieren.

Warenkörbe, Drehstände und Ähnliches dürfen pro Geschäftslokal eine Gesamtbodenfläche von 1m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **8. Einfriedungen**

Einfriedungen haben sich sowohl in Bauart, Höhe als auch in der Materialwahl an der üblichen Ausformung – auch in Bezug auf ihre Funktion (etwa Vorgarteneinfriedung oder Tormauer) – am historisch gewachsenen Umgebungsbestand zu orientieren.

## **9. Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen**

Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen müssen sich – sofern von öffentlich zugänglichen Orten einsehbar – in die charakteristische Struktur und die Erscheinung der Schutzzone sowie des Baubestandes der betroffenen Liegenschaft einfügen.

## **§ 5 Abs. 4: ergänzende Festlegungen für die einzelnen Schutzzonenkategorien**

### **Kategorie I (denkmalgeschützt)**

~~Der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie unter Denkmalschutz stehen oder erhaltenswürdig sind.~~

~~Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.~~

Bei einer Teilunterschützstellung durch die Bundesbehörde gelten für die übrigen Teile des Objektes je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission in der Schutzzonenbeurteilung des Bauvorhabens die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

### **Kategorie II (erhaltenswert)**

~~Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie von der Schutzzonenkommission als erhaltenswürdig eingestuft sind bzw. werden.~~

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden/Gebäudeteilen ist unzulässig. In Ausnahmefällen kann der Abbruch von untergeordneten Bauteilen aufgrund einer Schutzzonenbeurteilung der Schutzzonenkommission gestattet werden.

Die Wiederherstellung verlorener Teile der historischen Fassadengestaltung ist anzustreben. Im abweichenden Fall ist die Schutzzonenkommission zuzuziehen. Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

### **Kategorie III (ortsbildprägend)**

Von öffentlich zugänglichen Orten aus einsehbare Fassaden sind in ihrer Erscheinungsform zu erhalten bzw. wiederherzustellen. In Ausnahmefällen kann aufgrund der Schutzzonenbeurteilung der Schutzzonenkommission eine andere Fassadengestaltung bewilligt werden.

### **Kategorie IV (sonstige Objekte und Bereiche)**

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

## **§ 5 Abs. 5 Schutzzonenkommission**

Der Gemeinderat bestellt eine Schutzzonenkommission. Aufgabe der Schutzzonenkommission ist

- die Beratung der Organe der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram in allen Fragen die im Zusammenhang mit der Sicherung der Schutzzonen im Sinne der Präambel stehen; alle Organe der Gemeinde können Anfragen an die Kommission stellen, die Kommission kann auch von sich aus Stellungnahmen und Schreiben an die Organe der Gemeinde richten
- die Beratung der Baubehörden insbesondere die Erstellung von Schutzzonenbeurteilungen: in einer Schutzzonenbeurteilung wird im Auftrag der Baubehörde im Falle von wesentlichen Neu-, Zu- oder Umbauten geprüft, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktion, Dimensionierung, Material, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Ortsbilds, der Schutzzone und des Objekts harmonisch im Sinne der Bebauungsvorschriften einfügen. Eine Schutzzonenbeurteilung unterliegt als Beweismittel der freien Beweiswürdigung durch die Baubehörde

Die Schutzzonenkommission besteht aus:

- Architekt/in als Vorsitzende/r
- im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung: Ortsbild-Amtssachverständiger der NÖ Landesregierung
- in den Kat. I und II: im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt: ein Amtssachverständiger des Bundesdenkmalamtes
- in den Kat. III und IV ein/e weitere/r Architekten/in

~~Zumindest ein Mitglied der Kommission ist in allen Phasen des Bauverfahrens hinzuzuziehen. So die Schutzzonenbestimmungen unzweifelhaft erfüllt sind, kann auf ein ausführliches Schutzzonengutachten verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist durch ein Mitglied der Schutzzonenkommission zu bestätigen.~~

Die Mitglieder der Schutzzonenkommission werden vom Gemeindevorstand mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit bestellt, sie können daher jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen oder durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Der Gemeinderat legt für die Tätigkeit der Schutzzonenkommission eine Geschäftsordnung fest.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (GR Alfred Kink, GR Martin Unbekannt, GR Markus Hofbauer, GR<sup>in</sup> Sabine Reiser)*

+++++

## **Beschluss 2 (Geschäftsordnung Schutzzonenkommission)**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge nachstehende Geschäftsordnung für die Schutzzonenkommission beschließen:

## **Teilbebauungsplan Kirchberg am Wagram Schutzzonenkommission - Geschäftsordnung**

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram legt im Sinne § 5 Abs. 5 der Bebauungsbestimmung des Teilbebauungsplanes Kirchberg für die Tätigkeit der Schutzzonenkommission folgende Geschäftsordnung fest.

### **§ 2 Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle der Kommission ist das Gemeindeamt der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, dem Gemeindeamt obliegt die administrative Abwicklung (Einladungen, Protokollführung, etc.) der Kommission.

### **§ 3 Kommissionsmitglieder**

(1) Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Kosten der Tätigkeit der Kommission trägt die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram.

### **§ 3 Sitzungen**

(1) Die Einberufung der Kommission unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsvorsitz obliegen dem Vorsitzenden. Die Termine sind so abzustimmen, dass Schutzzonenbeurteilungen unter Beachtung allfälliger baurechtlicher Entscheidungsfristen erstellt werden können.

Jedes Kommissionsmitglied und der Bürgermeister können unter Bekanntgabe des zu behandelten Tagesordnungspunktes die Einberufung eine Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist binnen 4 Wochen nach Einlagen des Antrages abzuhalten.

(2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, sie ist bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll anzulegen.

(4) Der Vorsitzende kann für spezielle Problemstellungen zu den Beratungen außerordentliche Teilnehmer ohne Stimmrecht zuziehen. Bei der Beschlussfassung dürfen diese als Teilnehmer nicht anwesend sein.

### **§ 4 Verfahren: Beratung der Organe der Gemeinde**

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Beschlussfassung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zusammen.

### **§ 5 Verfahren: Schutzzonenbeurteilung Bauverfahren**

(1) Anträge der Baubehörde auf Erstellung einer Schutzzonenbeurteilung sind von der Geschäftsstelle möglichst rasch in digitaler Form an die Mitglieder zu versenden.

(2) Die Mitglieder haben binnen 3 Wochen der Geschäftsstelle mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht das Vorhaben offenkundig (z.B. aufgrund seiner Geringfügigkeit) den Schutzzonenbestimmungen entspricht. Stellen alle Mitglieder eine offenkundige Übereinstimmung fest, hat der Vorsitzende das Ergebnis der Beurteilung in Form einer schriftlichen Stellungnahme kurz zusammenzufassen und das Verfahren ist beendet.

(3) Für den Fall, dass nicht alle Mitglieder eine offenkundige Übereinstimmung feststellen, ist über das Projekt in einer Sitzung zu entscheiden.

(4) Vor Abgabe einer negativen Beurteilung ist dem Bauwerber Gelegenheit zu geben, sein Projekt mit der Schutzzonenkommission zu diskutieren. Der Bauwerber darf zu diesem Termin eine weitere Person (z.B. Planer) hinzuziehen.

(5) Die Kommission hat bei ihrer Entscheidung die Argumente des Bauwerbers zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Beurteilung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zusammen. Abweichende Meinungen von Kommissionsmitgliedern sind darzustellen, auf die Argumente des Bauwerbers ist einzugehen.

## § 6

### Verfahren: Schutzzonenbeurteilung Vorverfahren

(1) Anträge der Baubehörde auf Erstellung einer Schutzzonenbeurteilung als informatives Vorverfahren z.B. im Rahmen von Bausprechtagen sind von der Geschäftsstelle möglichst rasch in digitaler Form an die Mitglieder zu versenden.

(2) Die Mitglieder haben binnen 3 Wochen der Geschäftsstelle mitzuteilen, ob aus ihrer Sicht das Vorhaben offenkundig (z.B. aufgrund seiner Geringfügigkeit) den Schutzzonenbestimmungen entspricht. Stellen alle Mitglieder eine offenkundige Übereinstimmung fest, hat der Vorsitzende das Ergebnis der Beurteilung in Form einer schriftlichen Stellungnahme kurz zusammenzufassen und das Verfahren ist beendet.

(3) Für den Fall, dass nicht alle Mitglieder eine offenkundige Übereinstimmung feststellen, ist über das Projekt in einer Sitzung zu entscheiden.

(4) Vor Abgabe einer negativen Beurteilung ist dem Bauwerber Gelegenheit zu geben, sein Projekt mit der Schutzzonenkommission zu diskutieren. Der Bauwerber darf zu diesem Termin eine weitere Person (z.B. Planer) hinzuziehen.

(5) Bei Anwesenheit des Bauwerbers ist das Beurteilungsergebnis mündlich mitzuteilen, ansonsten vom Vorsitzen kurz schriftlich zusammenzufassen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (GR Alfred Kink, GR Martin Unbekannt, GR Markus Hofbauer, GR<sup>in</sup> Sabine Reiser)*

+++++

### **Beschluss 3 (Stellplatzverordnung außerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes)**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge nachstehende Stellplatzverordnung erlassen:

## **Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram Stellplatzverordnung**

### § 1

Gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 legt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram für das Gemeindegebiet außerhalb des Geltungsbereiches des

Teilbebauungsplanes Kirchberg eine vom § 63 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 abweichende Anzahl von Stellplätzen fest:

Für Wohngebäude wird die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze auf 2,0 Stellplätze für Kraftfahrzeuge pro Wohneinheit erhöht.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Alfred Kink, GR Martin Unbekannt)*

---

### **3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 20. Juni 2023**

Der Ausschuss-Vorsitzendestellvertreter GR DI Joachim Brodesser bringt dem Gemeinderat das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 20. Juni 2023 zur Kenntnis. Der Bürgermeister bringt danach dem Gemeinderat die dazu von Ihm und dem Kassenverwalter ergangenen schriftlichen Äußerungen zur Kenntnis.

---

### **4. Jakob Damian'sche Stiftung – Stellungnahme zum Rechnungsabschluss 2022**

Gemäß § 4 der Satzung wird die Jakob Damian'sche Stiftung von der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram verwaltet und nach außen vertreten. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Stiftungsbehörde, KZ. IVW3-STF-1210101/028-2023 vom 16. Mai 2023 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat befürwortet eine Satzungsaktualisierung und ersucht die Stiftungsbehörde um Ausarbeitung eines Satzungsentwurfes, welche die aktuellen Einheitswerte zum unbebauten Vermögen sowie die geänderten steuerrechtlichen Anforderungen der Bundesabgabenordnung (BAO) berücksichtigt.

---

### **5. Aufnahme eines Darlehens – Kindergartenerweiterung Kirchberg am Wagram**

Sachverhalt: Mit Sitzung vom 01. Juni 2022, TOP 3, hat der Gemeinderat nach öffentlicher Ausschreibung eine Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Wagram-Schmidatal beschlossen. Aufgrund der neu durchgeführten Bauausschreibung und der damit verbundenen Baubeginnsverlagerung ins Jahr 2023 wurde der Darlehensbetrag im Jahr 2022 nicht abgerufen.

Bedingt durch den Baubeginn am 3. Juli 2023 ist nunmehr die Zuzählung des Darlehens für die Erweiterung des NÖ Landeskindergartens Kirchberg am Wagram notwendig. Entsprechend der öffentlichen Ausschreibung und des Voranschlages 2023 soll die Darlehenssumme in Höhe von € 800.000,- abgerufen werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge für die Erweiterung des NÖ Landeskindergartens in Kirchberg am Wagram den vorliegenden Gemeindedarlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Wagram-Schmidatal eGen, Bahnhofstraße 25, 3462 Absdorf, in der Höhe von € 800.000,00 mit einem Fixzinssatz von 1,75 % auf 10 Jahre sowie einer Gesamtlaufzeit von 15 Jahren, annehmen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## **6. Auftragsvergaben – Kindergartenerweiterung Kirchberg am Wagram**

**Sachverhalt:** In der Sitzung vom 09. Dezember 2021 hat der Gemeinderat den Entschluss über die Erweiterung des NÖ Landeskindergartens Kirchberg am Wagram gefasst. Die Auftragsvergaben für die Gewerke Baumeister, Zimmerer, Haustechnik und Elektrotechnik erfolgten in der Sitzung vom 23. Mai 2023. Der Bürgermeister bringt nunmehr dem Gemeinderat - nach öffentlicher Ausschreibung - das Ergebnis weiterer Gewerke zur Kenntnis.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge für das Projekt Erweiterung des NÖ Landeskindergartens Kirchberg am Wagram folgende Aufträge inkl. 20% Ust. entsprechend der Angebotsprüfung und Vergabevorschlag der Profea Projektmanagement GmbH vergeben:

Dachgewerke	Franz Schütz Ges.m.b.H., 3610 Weißenkirchen	€ 221.879,72
Fenster und Türen	Josko Fenster Türen GmbH, 4794 Kopfing Weißenkirchen	€ 226.483,26
Trockenbau	Pagitsch GesmbH, 5580 Tamsweg	€ 50.620,92
Bodenleger	Alexander Judex e.U., 3470 Kirchberg am Wagram	€ 33.674,99
Sportboden	Swietelsky AG, 4481 Asten	€ 18.063,54
Fliesenleger	Zuzzi GmbH, 3613 Els	€ 36.094,90
Schlosser	Flatschart Metallbau GmbH, 3203 Rabenstein	€ 78.849,05
Umzäunung	Held + Francke Bau GmbH, 3382 Loosdorf	€ 27.501,60
Turngeräte	Turkna GmbH, 3204 Kirchberg an der Pielach	€ 13.281,13
Spielgeräte	Moser Spielgeräte GmbH, 5592 Thomatal	€ 96.507,60
Baustellenkoordination	Koord+ Baumanagement GmbH, 3100 St. Pölten	€ 8.996,40
<b>Gesamt</b>		<b>€ 811.953,11</b>

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## **7. Auftragsvergaben – Instandhaltungsmaßnahmen an der Wasserversorgungsanlage (WVA) Ortsteil Kirchberg am Wagram**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an der Wasserversorgungsanlage in den Gemeindestraßen Sepp-Rittler-Straße, Im Tobel, Bahnstraße und Salomongasse. Die Arbeiten umfassen die Erneuerung von Wasser Hausanschlussleitungen und Hausanschluss-Schieber. Für die Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten liegen Angebote wie folgt vor:

Firma Sedlmayer Ges.m.b.H: € 47.166,57 exkl. 20% Ust.  
Firma Porr Bau GmbH: € 51.448,26 exkl. 20% Ust.  
Firma Hasenöhrl Bau GmbH: € 111.848,72 exkl. 20% Ust.

Die Materialbeistellungen und Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage werden vom Gemeindeverband Wasserversorgung Wagram – Nördliches Tullnerfeld durchgeführt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, für die Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten in den Gemeindestraßen die Firma Sedlmayer Ges.m.b.H, Kleiner Wörth 26, 3484 Grafenwörth gemäß dem Angebot 2023-043 mit Kosten in Höhe € 47.166,57 exkl. 20% Ust. zu beauftragen sowie die Materialbeistellung und Anschlussarbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch den Gemeindeverband Wasserversorgung Wagram – Nördliches Tullnerfeld mit Kosten von rund € 12.500,- exkl. 20% Ust. genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **8. Abschluss von Förderverträgen (Klima- und Energiefonds) für Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden**

**Sachverhalt:** GGR Ing. Gerhard Ehn berichtet von genehmigten Förderungen dreier Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher (KEM-Notfallresilienzsysteme) auf den Dächern der Freiwilligen Feuerwehr Kollersdorf, der Mehrzweckhalle am Sportpark und am Regionszentrum Weritas durch den Klima- und Energiefonds. Dazu liegen drei Förderverträge der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vor.

Die geplanten Photovoltaikanlagen erhalten durch die Stromspeicher eine Notstromfunktionalität und können im Falle einer Krisensituation – unabhängig vom öffentlichen Stromnetz – weiterhin Strom produzieren und somit die Infrastruktur aufrechterhalten. Die Gebäude wurden aufgrund der Möglichkeit zur Versorgung der Bevölkerung mit warmen Mahlzeiten, vorhandener Sanitäreinrichtungen mit Warmwasser und der Nähe zum nahegelegenen Kindergarten / Tagesbetreuungseinrichtung sowie zu den Schulen für den Einbau der Notfallresilienzsysteme vorgesehen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses die vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Förderverträge GZ KC311192, Feuerwehr Kollersdorf mit einer vorläufigen Gesamtförderung in Höhe von €16.634,00, GZ KC311194, Regionszentrum Weritas mit einer vorläufigen Gesamtförderung in Höhe von € 14.557,00, GZ KC311195, Mehrzweckhalle Sportpark



mit einer vorläufigen Gesamtförderung in Höhe von € 15.988,00 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, vom 21. Juni 2023 erklären.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **9. Abschluss Energieliefervereinbarung – EVN**

Sachverhalt: Es liegt eine Energieliefervereinbarung – Strom Nr.: SEL-KR-23-GEMEINDE-0015/1 vor. Diese regelt die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen. Eine Vertragsdauer ist bis 30.4.2027 vorgesehen, danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr wenn keine Kündigung erfolgt. Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram benötigt jährlich ca. 1.145.805,00 kWh Energie. Der Tarif „Universal Float Natur“ ist ein Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern. Für den Vertragszeitraum wird ein Rabatt auf den Energieanteil in Höhe von 3% gewährt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Energieliefervereinbarung – Strom Nr.: SEL-KR-23-GEMEINDE-0015/1 vom 30.06.2023 mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **10. Gemeinde21 – Aufnahme und Beratungsleistungen**

Sachverhalt: Um der Bürger:innenbeteiligung im Zuge der Gemeindeentwicklung einen besonderen Stellenwert zu geben und Entwicklungsstrategien bzw. Projektideen nachhaltig wirksam werden zu lassen soll ein dahingehender Prozess initiiert werden. Nach diesem Modell wird ein gemeinsamer Entwicklungsprozess zwischen Bürger:innen, Politik und Verwaltung zum Arbeitsgrundsatz und werden damit Entscheidungen, Planungen und Projekte langfristig abgesichert. Die Bürger:innen gewinnen in einem Beteiligungsprozess an Lebensqualität, werden als Expert:innen ihres Umfeldes gesehen und übernehmen Verantwortung. Die Themenschwerpunkte lassen sich aus 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in 3 Bereichen zusammenfassen. Soziales Leben – Miteinander, Digitalisierung und Stadt- und Ortskernbelebung.

Am 11. Juli 2023 hat für die Erstellung des Kurzkonzeptes zur nachhaltigen Gemeindeentwicklung eine Sitzung stattgefunden, bei der Regionalberaterin Monika Heindl / NÖ.Regional über einen möglichen Bürgerbeteiligungsprozess und über die Nachhaltigkeitsziele informierte. Mit dem Proponenten eines strategischen Kernteams wurden die für die Gemeinde wichtigen Themen und Ziele erarbeitet.

Das Kurzkonzept für nachhaltige Gemeindeentwicklung in der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram wurde aufbauend auf dieses Gespräch erstellt und wird

zusammen mit dem Gemeinderatsbeschluss beim Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten abgegeben.

Der Einstieg in die aktive Leitbild- und Umsetzungsphase ist mit 1.1.2024 angedacht und wird als laufender Prozess vom Land NÖ mit einer jährlich einmaligen Projekteinreichung (Förderung von max. 20.000 € = 60%ige Förderung bei Vorliegen eines Leitbildes) unterstützt. Ansprechpartner:innen für Projektberatung sind die für die Region zuständigen Regionalberater:innen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge das Kurzkonzept in der vorliegenden Fassung als grundsätzliche Orientierungslinie für den ab 1.1.2024 beginnenden nachhaltigen Gemeindeentwicklungsprozess beschließen.

Die Weiterarbeit an einem ausführlichen nachhaltigen Gemeinde-Leitbild mit quantifizierbaren Zielen und einem Maßnahmenplan erfolgt ab 1.1. 2024 und soll auf die Erfordernisse des Raumordnungsgesetzes und des e5-Prozesses abgestimmt werden. Projekte und Maßnahmen in Kurzkonzept und Leitbild werden vor der Umsetzung gesondert beschlossen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **11. Novellierung der Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE)** **„Sonnen-käfer“**

Sachverhalt: Die NÖ Kinderbetreuungsoffensive sieht ab September 2023 für alle Kinder unter 3 Jahren eine beitragsfreie Vormittagsbetreuung (von 07:00 bis 13:00 Uhr) in einer Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) vor. Das Land NÖ übernimmt die Normkosten für die Vormittagsbetreuung, welche auf Basis einer repräsentativen Erhebung ermittelt wurde, und setzt auch eine Deckelung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung fest. Bei Bedarf müssen VIF-konforme (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf) Öffnungszeiten (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) angeboten werden. Die neuen Förderrichtlinien vom Land NÖ sind mit 1. September 2023 in Kraft getreten.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist ebenso eine Anpassung bei den Richtlinien der Tagesbetreuungseinrichtung „Sonnenkäfer“ erforderlich.

Der Besuch der TBE ist Vormittags von 7-13 Uhr beitragsfrei.

Die kostenpflichtigen Beiträge sollen wie folgt angepasst werden:

- Nachmittagsbetreuung: Kosten pro Monat (ohne Mittagessen) ab 13 Uhr
  - Bis 20 Std. pro Monat € 60,00
  - Bis 30 Std. pro Monat € 90,00
  - Bis 40 Std. pro Monat € 120,00
  - Bis 50 Std. pro Monat € 150,00
  - Ab 50 Std. pro Monat € 180,00
- Mittagessen für das Kindergartenjahr 2023/2024,  
€ 3,00 pro Mahlzeit (Preisänderungen vorbehalten)

- Bastelbeitrag: Betreuungsmaterialien (Bastelmaterial, Kopien usw.)  
€ 12,00 pro Monat pro Kind

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Anpassungen bei den kostenpflichtigen Beiträgen zustimmen und die vorliegenden Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung "Sonnenkäfer" in Kirchberg am Wagram genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **12. Anpassung des Essensbeitrags im Kindergarten**

Sachverhalt: Ab September 2023 erhöhen die Gastronomiebetriebe aufgrund gestiegener Lohnkosten den Menüpreis für das Kindergartenessen. Aktuell beträgt der Essensbeitrag € 4,50 inkl. 13% Ust. für ein Mittagessen. Um in diesem Bereichsbudget eine Kostendeckung zu erzielen ist eine Anpassung auf € 4,70 pro Mahlzeit erforderlich.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, den Essensbeitrag in den Kindergärten Kirchberg am Wagram und Altenwörth ab 1. September 2023 mit € 4,70 inkl. Ust. pro Mahlzeit festzusetzen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **13. Erlassung einer Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass für die Beseitigung von Ratten grundsätzlich der Grundstückseigentümer zuständig ist. Bis in das Jahr 2002 wurde die Bekämpfung durch ein Bundesgesetz, das Rattenbekämpfungsgesetz 1925 geregelt. Wird nunmehr das Überhandnehmen von Ratten festgestellt, kann zur Gefahrenabwehr bzw. Missstandsvorbeugung im Gemeindegebiet eine ortspolizeiliche Verordnung vom Gemeinderat erlassen werden.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge gemäß § 33 NÖ GO 1973 die nachstehende ortspolizeiliche Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten erlassen:

**Verordnung des Gemeinderates  
der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram  
vom .....**

**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer  
Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973,  
LGBl. 1000 idgF., wird verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

**§ 2**

**Feststellung des Rattenbefalls**

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

**§ 3**

**Betrauung der Schädlingsbekämpfer**

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

## **§ 4**

### **Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

## **§ 5**

### **Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafteigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter**

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen

Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

## **§ 7**

### **Verwaltungspolizeiliche Aufträge**

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 8**

### **Ersatzvornahme**

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **14. Grundstückentlassungen und -übernahmen – öffentliches Gut – KG Kirchberg am Wagram**

Sachverhalt: Der Vizebürgermeister bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51173A betreffend die Vermessung der L14 und L46 in der KG Kirchberg am Wagram

zur Kenntnis. Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden sowie Zuschreibungen von Trennstücken - an Grundstücke welche sich im Privateigentum der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram befinden - erfolgen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51173A in der KG Kirchberg am Wagram dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Gut entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:  
Trennstück Nr. 2, 3, 4, 5, 16, 22
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten Grundstücke verbleibt bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 138/2, 148/1
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:  
Grundstück Nr. 140
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51173A in der KG Kirchberg am Wagram dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das Eigentum der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 6, 7, 9, 14, 17, 19, 20
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 14/4, 140/3, 140/5, 141/5
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
- 4.)Trennstücke welche der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram (privat) – EZ 119 und EZ 392 zugeschrieben werden:  
Trennstück Nr. 1, 12, 13, 15, 18

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **15. Grundstücksverkauf – KG Gigging**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 02. August 2023 haben Frau Laura Nagy und Herr Gabriel Platzer um Erwerb des Baugrundstückes 233/8 im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> in der KG Gigging angesucht.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge das Grundstück 233/8, KG Giggig im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> zu folgenden Bedingungen an Frau Laura Nagy und Herren Gabriel Platzer, Wiesengasse 5, 3484 Grafenwörth verkaufen:

- Der Kaufpreis beträgt € 45.000,00 (= € 60,00 pro m<sup>2</sup>).
- Innerhalb von drei Jahren ab Eigentumseinverleibung ist mit der Errichtung eines Wohnhauses zu beginnen und dieses binnen weiterer fünf Jahre fertigzustellen, widrigenfalls das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrei und auf Kosten der Käuferin zurückzustellen ist. Dieses Wiederkaufs- sowie ein Vorkaufsrecht, jeweils zum jetzigen Kaufpreis, sind grundbücherlich sicherzustellen.
- Ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag mit genauer Auflistung aller Vertragspunkte ist durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen.
- Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf sowie einer allfälligen Rückabwicklung entstehen, haben zu Lasten der Käuferin zu gehen (ausgenommen Immobilienertragssteuer).

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **16. Grundstücksverkauf – KG Unterstockstall**

**Sachverhalt:** Mit Schreiben vom 07. Juni 2023 hat Herr Jozsef Szöllösi um Erwerb einer Teilfläche im Ausmaß von rund 12 m<sup>2</sup> des Grundstückes 13/1, KG Unterstockstall hinter seinem Keller (Grundstück Nr. 23, KG Unterstockstall) angesucht.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge dem Antrag von Herrn Jozsef Szöllösi um Erwerb der Teilfläche im Ausmaß von rund 12 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 13/1, KG Unterstockstall nicht stattgeben und den Verkauf der Teilfläche untersagen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **17. Abschluss Nutzungsvereinbarungen – KG Kirchberg am Wagram**

**Sachverhalt:** Mit Schreiben vom 03. Juli 2023 hat Herr Mabrouk Chandoul, Neustifter Straße 18/14, 3470 Kirchberg am Wagram, das aufrechte Pachtverhältnis zum Betrieb der Kantine im Freibad Kirchberg am Wagram aufgrund Personalmangels aufgekündigt. Bereits im Juni 2023 hat Herr Remzi Okumus, Wagramblick 8, 3465 Unterstockstall sein Interesse zum Betrieb der Freibadkantine mitgeteilt. Neben den Sommeröffnungszeiten der Freibadanlage besteht von Herrn Okumus das Ansinnen, die Kantine als ganzjährigen Imbissstand auch für Nicht-Badegäste zu öffnen.

Für einen Ganzjahresbetrieb wird ein eigener Stromanschluss bei der EVN / Netz NÖ GmbH erforderlich sein, um einerseits die benötigte Leistung für die Geräte sicherzustellen und um eine direkte Energieabrechnung mit dem Pächter zu gewährleisten.



**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Kantine im Freibad Kirchberg am Wagram Herrn Remzi Okumus, Wagramblick 8, 3465 Unterstockstall für die Badesaisonen zum Monatspacht von 5% vom Gesamtumsatz, jedoch mindestens zum Preis von € 30,00 zuzüglich € 30,00 Mindestbetriebskostenanteil (mit jährlicher Nachverrechnung des tatsächlichen Verbrauchs), somit Gesamt um mindestens € 60,00 / Monat, verpachten. Ab dem Bestehen einer eigenen Stromversorgungsleitung für die Kantine, hat der Pächter einen Stromzähler bei einem Energieversorgungsunternehmen zu beantragen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

+++++

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 07. Juli 2023 hat Herr Arch. Laurenz Vogel für die L.Vogel Beteiligungs GmbH um die Errichtung einer Fahrradabstellanlage vor der Terrassenwand beim Weinhaus, Marktplatz 33, 3470 Kirchberg am Wagram auf öffentlichem Gut der Gemeinde, Grundstück Nr. 148/1, KG Kirchberg am Wagram angesucht. Sämtliche Kosten für die Errichtung der Radabstellanlage werden übernommen, die Abstellanlage kann von jedem – auch von Nicht-Gästen des Weinhauses – genutzt werden.

**Antrag des Vizebürgermeisters:** Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der L. Vogel Beteiligungs GmbH, Marktplatz 33, 3470 Kirchberg am Wagram über die Errichtung einer Fahrradabstellanlage auf öffentlichem Gut der Gemeinde, Grundstück Nr. 148/1, KG Kirchberg am Wagram zustimmen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

## **18. Verlängerung Pachtverhältnis – KG Unterstockstall**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat Frau Annemarie Schneider um Verlängerung des Pachtverhältnisses eines Schuppens auf dem Gemeindegrundstück Nr. 78, KG Unterstockstall angesucht.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge Frau Annemarie Schneider, Weinstraße 21, 3465 Unterstockstall den Schuppen auf dem Grundstück Nr. 78, KG Unterstockstall zum Preis von jährlich € 20,00 für weitere 5 Jahre verpachten. Der Pachtbetrag für den gesamten Zeitraum ist im Voraus zu entrichten.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

+++++

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 hat Herr Karl Zillner um Verlängerung des Pachtverhältnisses eines Stadels auf dem Gemeindegrundstück Nr. 91, KG Unterstockstall angesucht.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge Herrn Karl Zillner, Kremser Straße 66, 3470 Kirchberg am Wagram den Stadel auf dem Grundstück Nr. 91, KG Unterstockstall zum Preis von jährlich € 20,00 für weitere 5 Jahre verpachten. Der Pachtbetrag für den gesamten Zeitraum ist im Voraus zu entrichten

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*  
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

+++++

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 hat Herr Daniel Kapeller um Verlängerung des Pachtverhältnisses einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 188, KG Unterstockstall angesucht.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge Herrn Daniel Kapeller, Brunnengasse 14, 3465 Unterstockstall die Teilfläche im Ausmaß von ca. 30 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 188, KG Unterstockstall zum Preis von jährlich € 20,00 für weitere 5 Jahre verpachten. Der Pachtbetrag für den gesamten Zeitraum ist im Voraus zu entrichten

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*  
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

### **19. Verlängerung Pachtverhältnis – KG Mitterstockstall**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 hat Herr Thomas Wallner um Verlängerung des Pachtverhältnisses einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 50 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 125/1, KG Mitterstockstall angesucht.

**Antrag des GGR Mag. Markus Ecker:** Der Gemeinderat möge Herrn Thomas Wallner, Mitterstockstall 21, 3470 Kirchberg am Wagram die Teilfläche im Ausmaß von ca. 50 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 125/1, KG Mitterstockstall zum Preis von jährlich € 20,00 für weitere 5 Jahre verpachten. Der Pachtbetrag für den gesamten Zeitraum ist im Voraus zu entrichten

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*  
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

### **20. Abschluss Sondernutzungsvertrag – KG Neustift im Felde**

*Der GR Norbert Markl nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil und verlässt für dessen Dauer den Sitzungssaal.*

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 hat Herr Ing. Norbert Markl um die Verlegung einer privaten Stromleitung - für die Errichtung einer Photovoltaikanlage - auf im Öffentlichen Gut der Gemeinde stehenden Grundstücken (Grundstück Nr. 56 und 134, KG Neustift im Felde) angesucht. Die Verlegung erfolgt überwiegend im

unbefestigten Bankettbereich. Für die Querung der L46 an der süd-östlichen Ecke des Grundstückes Nr. 495 (Wasserwerk, KG Neustift im Felde) wurde ein gesondertes Ansuchen an die NÖ Straßenverwaltung gestellt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Ing. Norbert Markl, Neustift im Felde 123 zustimmen und die Erlaubnis für die Verlegung der privaten Stromleitung auf den im Öffentlichen Gut der Gemeinde stehenden Grundstücken Nr. 56 und 134, KG Neustift im Felde erteilen. Die Verlegung und Wiederherstellung der Flächen hat entsprechend der geltenden Normen zu erfolgen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.*  
*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

---

Der Bürgermeister erklärt die öffentliche Sitzung für beendet.

---

*Hinweis:*  
*Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2023 ohne Einwendungen genehmigt.*

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Für den Bürgermeister  
Gemäß § 42 Abs. 4 NÖ GO 1973